

Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge

vom 5. Juli 1994¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 2 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

Art. 1²

¹Als anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden folgende Beträge pro Jahr (zwei Semester) anerkannt (für einsemestrige Ausbildungen reduzieren sich die Beiträge um die Hälfte). Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

| 1. Ausbildungskosten | Fr. |
|---|------------------------------|
| a) Schul- und/oder Studiengelder sowie Einschreib- und Prüfungsgebühren | ausgewiesene Kosten |
| b) Lehrmittel und Schulmaterial | max. 1000.— |
| 2. Lebenshaltungskosten | Fr. |
| a) Unterkunft und Verpflegung zu Hause | 3600.— |
| b) Unterkunft und Verpflegung zu Hause mit auswärtigem Mittagessen | max. 5100.— |
| c) Unterkunft und Verpflegung auswärts | max. 10000.— |
| d) Unterkunft und Verpflegung für Verheiratete | max. 16000.— |
| e) Reisespesen (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Kl.) | ausgewiesene Kosten, max. GA |
| f) Kleidung und Wäsche | max. 1000.— |
| g) Versicherungen | max. 1000.— |
| h) Taschengeld für Unmündige | 600.— |
| Taschengeld für Mündige | 1200.— |

²Auswärtige Unterkunft und Verpflegung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 lit. c dieses Artikels kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers* aus nicht innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

³Bietet eine Ausbildungsstätte ein Internat an, können nur diese Pensionskosten geltend gemacht werden.

¹ Mit Revisionen vom 18. April 2000, 3. Februar 2004, 27. Juni 2006, 12. September 2006, 20. Februar 2007, 9. Oktober 2007 und 11. August 2008.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2¹

Grundlage für die Berechnung von Stipendien und Studiendarlehen

¹Massgeblich für die zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern, des Bewerbers oder anderer gesetzlich Verpflichteter ist die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung.

²Liegt die letzte definitive Steuereinschätzung mehr als drei Jahre zurück, so wird aufgrund derselben provisorisch entschieden. Die Auszahlung, die sich auf diesen Entscheid stützt, kann um 20 % gekürzt werden.

³Der Gesuchsteller ist auf die Konsequenzen des provisorischen Entscheides besonders aufmerksam zu machen.

⁴Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, die weniger als drei Jahre zurückliegt.

Art. 2a²

Provisorische Stipendiengutsprache bei Härtefällen

¹Sind seit der letzten definitiven Steuereinschätzung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. des Gesuchstellers besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 167 Abs. 1 StG eingetreten, so wird eine provisorische Stipendiengutsprache vorgenommen.

²Das Erziehungsdepartement kommt auf den provisorischen Entscheid zurück und entscheidet definitiv, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung vorliegt, welche die neuen Verhältnisse berücksichtigt.

Art. 3³

Zumutbare Elternbeiträge

¹Das für die Berechnung der zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern des Bewerbers anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10% des steuerpflichtigen Vermögens.

²Die zumutbaren jährlichen Elternbeiträge sind im Anhang I und II dieses Ständekommissionsbeschlusses festgesetzt.

³Den Eltern gleichgestellt sind

- a) der überlebende Elternteil und, wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, die Erbengemeinschaft.
- b) Stief- und Pflegeeltern.

⁴Sofern die Eltern geschieden sind, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der elterlichen Sorge massgebend, es sei denn, der andere Elternteil trägt die Ausbildungskoten ganz oder teilweise.

¹ Abgeändert durch StKB vom 18. April 2000, 27. Juni 2006 und 24. Oktober 2006.

² Eingefügt durch StKB vom 9. Oktober 2007.

³ Eingefügt (Abs. 6) durch StKB vom 18. April 2000. Aufgehoben (bisheriger Abs. 2) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

⁵Ist ein Elternteil eines Bewerbers geschieden und wieder verheiratet oder hat er sich nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verheiratet oder eine neue Partnerschaft eintragen lassen, wird das gemeinsame anrechenbare Einkommen des Ehepaares bzw. der eingetragenen Partner durch Zwei geteilt. Von den für die Bewerberin oder den Bewerber zustehenden Alimenten werden 2/3 als Eigenleistung angerechnet.

Art. 4¹

¹Stehen weitere Kinder in einer beruflichen Ausbildung, sind die zumutbaren Elternbeiträge durch die Anzahl der sich in beruflicher Ausbildung befindenden Kinder zu teilen.

Aufteilung der zumutbaren Elternbeiträge

²Bei Bewerbern gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gilt diese Regelung nicht.

Art. 5²

¹Zwei Drittel des Nettoeinkommens eines Bewerbers mit vertraglichem Ausbildungslohn wird als Eigenleistung angerechnet.

Eigenleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin

²Bei berufsbegleitender Ausbildung werden $\frac{2}{3}$ des steuerpflichtigen Einkommens des Bewerbers als Eigenleistung angerechnet.

³Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Bewerbern werden $\frac{1}{4}$ des gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens als Eigenleistung angerechnet.

⁴Das steuerbare Vermögen wird als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt.

⁵Bewerber, welche erwerbstätig waren, bzw. welchen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden durfte, werden ab Mündigkeit

a) für die ersten 24 Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 100.—

b) für die weiteren Monate Erwerbstätigkeit je Fr. 200.—

Ersparnisse zugemutet, wobei diese als Eigenleistung auf die voraussichtlichen Ausbildungsjahre verteilt werden.

Art. 6³

In Ausnahmefällen entscheidet die Stipendienkommission über die zumutbaren Eigenleistungen des Bewerbers, die zumutbaren Leistungen der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter.

Ausnahmefälle

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 24. Oktober 2006.

² Aufgehoben (bisheriger Abs. 5) durch StKB vom 3. Februar 2004 (Inkrafttreten: 1. August 2004). Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Art. 7¹

- Studiendarlehen
- ¹Studiendarlehen werden in der Regel nur mündigen Bewerbern zugesprochen.
- ²Sie sind innert zehn Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen.
- ³Mit der Rückzahlung ist spätestens ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung zu beginnen.
- ⁴Die Rückzahlung hat in jährlichen Raten zu erfolgen. Diese betragen mindestens 1/10 der Darlehensschuld, sofern die Rückzahlung sofort nach Abschluss der Ausbildung, und mindestens 1/7 der Darlehensschuld, sofern ab drittem Jahr nach Abschluss der Ausbildung mit der Rückzahlung begonnen wird.
- ⁵Studiendarlehen sind nach Abschluss der Ausbildung zum Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen.

Art. 8

- Besondere Fälle
- Die Stipendienkommission kann in besonderen Fällen:
- die Verzinsung ab Bezug eines Studiendarlehens anordnen;
 - den fälligen Darlehenszins kapitalisieren lassen.

Art. 9²

- Verweigerung des Elternbeitrages
- Kann ein Bewerber den zugemuteten Elternbeitrag aus familiären Gründen nicht erhältlich machen, kann ihm die Stipendienkommission ein Studiendarlehen in gleicher Höhe gewähren.

Art. 10

- Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge
- Stipendium und Studiendarlehen zusammen dürfen die anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

Art. 11³

- Schulgelder
- ¹Schulgeldbeiträge werden ausgerichtet an:
- Ausbildungsstätten, mit deren Träger Vereinbarungen bestehen;
 - Ausbildungsstätten, welche in interkantonalen Vereinbarungen erfasst sind;
 - weitere von der Standeskommission gemäss Anhang III anerkannte Ausbildungsstätten.
- ²Für die Rückzahlung von Schulgeldern gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge richtet sich die Berechnung der zumutbaren Eigenleistungen nach den Art. 2 bis 6 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 27. Juni 2006. Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Abs. 2 und 3) durch StKB vom 11. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

³Für Kantonseinwohner, die zu Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, gilt abweichend zur Regelung gemäss Abs. 2 dieses Artikels:

- a) Art. 5 Abs. 5 dieses Ständekommissionsbeschlusses gelangt nicht zur Anwendung;
- b) sie zahlen das Schulgeld stets zurück, wenn die letzte definitive Steuerveranlagung älter als drei Jahre ist.

Art. 12¹

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission am 1. August 1994 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Anhang I¹

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge nicht erfüllen.

| Anrechenbares Einkommen | Zumutbarer Elternbeitrag |
|-------------------------|--------------------------|
| bis Fr. 18000.— | Fr. —.— |
| ab Fr. 18000.— | Fr. 500.— |
| Fr. 19000.— | Fr. 600.— |
| Fr. 20000.— | Fr. 700.— |
| Fr. 21000.— | Fr. 800.— |
| Fr. 22000.— | Fr. 900.— |
| Fr. 23000.— | Fr. 1000.— |
| Fr. 24000.— | Fr. 1200.— |
| Fr. 25000.— | Fr. 1400.— |
| Fr. 26000.— | Fr. 1600.— |
| Fr. 27000.— | Fr. 1800.— |
| Fr. 28000.— | Fr. 2000.— |
| Fr. 29000.— | Fr. 2300.— |
| Fr. 30000.— | Fr. 2600.— |
| Fr. 31000.— | Fr. 2900.— |
| Fr. 32000.— | Fr. 3200.— |
| Fr. 33000.— | Fr. 3500.— |
| Fr. 34000.— | Fr. 3900.— |
| Fr. 35000.— | Fr. 4300.— |
| Fr. 36000.— | Fr. 4700.— |
| Fr. 37000.— | Fr. 5100.— |
| Fr. 38000.— | Fr. 5500.— |
| Fr. 39000.— | Fr. 6000.— |
| Fr. 40000.— | Fr. 6500.— |
| Fr. 41000.— | Fr. 7000.— |
| Fr. 42000.— | Fr. 7500.— |
| Fr. 43000.— | Fr. 8000.— |

Je weitere Fr. 1000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

¹ Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Anhang II¹

Zumutbare Elternbeiträge bei Bewerbern, welche die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge erfüllen.

| Anrechenbares Einkommen | Zumutbare Elternbeiträge |
|-------------------------|--------------------------|
| bis Fr. 36000.— | Fr. —.— |
| ab Fr. 36000.— | Fr. 500.— |
| Fr. 38000.— | Fr. 600.— |
| Fr. 40000.— | Fr. 700.— |
| Fr. 42000.— | Fr. 800.— |
| Fr. 44000.— | Fr. 900.— |
| Fr. 46000.— | Fr. 1000.— |
| Fr. 48000.— | Fr. 1300.— |
| Fr. 50000.— | Fr. 1600.— |
| Fr. 52000.— | Fr. 1900.— |
| Fr. 54000.— | Fr. 2100.— |
| Fr. 56000.— | Fr. 2400.— |
| Fr. 58000.— | Fr. 2800.— |
| Fr. 60000.— | Fr. 3300.— |
| Fr. 62000.— | Fr. 3800.— |
| Fr. 64000.— | Fr. 4300.— |
| Fr. 66000.— | Fr. 4800.— |
| Fr. 68000.— | Fr. 5300.— |
| Fr. 70000.— | Fr. 5800.— |
| Fr. 72000.— | Fr. 6300.— |
| Fr. 74000.— | Fr. 6800.— |
| Fr. 76000.— | Fr. 7300.— |
| Fr. 78000.— | Fr. 7800.— |
| Fr. 80000.— | Fr. 8300.— |
| Fr. 82000.— | Fr. 8800.— |
| Fr. 84000.— | Fr. 9300.— |
| Fr. 86000.— | Fr. 9800.— |

Je weitere Fr. 2000.— anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 600.—.

¹ Abgeändert (Einleitungssatz) durch StKB vom 24. Oktober 2006.

Anhang III¹

¹Weitere für die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen von der Standeskommission anerkannte Ausbildungsstätten gemäss Art. 11 des Standeskommissionsbeschlusses sind:

- a) Ausbildungsstätten der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der Vorschulen der Krankenpflege;
- b) Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung;
- c) Gymnasium Marienburg, Rheineck, für Schüler und Schülerinnen aus dem Bezirk Oberegg.

² Hinsichtlich der in lit. a und b von Abs. 1 dieses Anhangs genannten Ausbildungsstätten gilt zudem:

- a) bezogen auf einen bestimmten Studiengang wird jene Ausbildungsstätte anerkannt, welche Appenzell am nächsten liegt, es sei denn, eine entferntere Schule sei für den Kanton insgesamt die billigere;
- b) im Einzelfall kann die Standeskommission einer Ausbildungsstätte die Anerkennung versagen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 27. Juni 2006. Angefügt (Absatzzahl 1 und Abs. 2) durch StKB vom 20. Februar 2007.